



Bad Oeynhausen

Begründung zur

49. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Oeynhausen
- im Bereich des Freibades nördlich der Kanalstraße
Stadtteil Bad Oeynhausen

2. OFFENLEGUNGSEXEMPLAR

Planungsbüro Hahm

Am Tie 1

49086 Osnabrück

Telefon (0541) 1819-0

Telefax (0541) 1819-111

E-Mail: osnabrueck@pbh.org

Internet: www.pbh.org

Ri/We-18155011-23 /

Stand 19.02.2020

Inhalt:

I:	Begründung zum Bauleitplanentwurf	4
1.	Anlass, Ziel und Zweck der Planung	4
1.1	Anlass	4
1.2	Ziel und Zweck der Planung	4
1.3	Planverfahren	4
2.	Städtebauliche Lage, räumlicher Geltungsbereich	5
3.	Anpassung der Ziele an die Raumordnung	5
4.	Planungskonzeption und Inhalt der Flächennutzungsplanänderung	6
4.1	Bauliche Entwicklung	6
4.2	Verkehr	7
4.3	Technische Infrastruktur	7
4.4	Bodenbelastungen / Denkmäler	7
4.5	Ökologie / Landschaftsbild	8
4.6	Artenschutz	8
4.7	Klimaschutz	8
4.8	Bodenschutz	9
4.9	Überflutungsschutz	9
4.10	Städtebauliche Daten	10
II.	Umweltbericht	11
1.	Einleitung	11
1.1	Kurzdarstellung des Inhaltes und der wichtigsten Ziele des Bauleitplanes, einschließlich der Beschreibung der Festlegungen des Planes mit Angaben über Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden des geplanten Vorhabens	11
1.2	Darstellung der festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden	11
2.	Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung ermittelt wurden	17
2.1	Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario), einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden und eine Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	17
2.1.1	Fläche / Boden	17
2.1.2	Gewässer / Grundwasser	18

2.1.3	Klima / Lufthygiene	19
2.1.4	Arten / Lebensgemeinschaften	20
2.1.5	Orts- / Landschaftsbild	22
2.1.6	Mensch / Gesundheit	22
2.1.7	Kulturgüter / Sonstige Sachgüter	23
2.1.8	Wechselwirkungen	23
2.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	24
2.2.1	Fläche / Boden	24
2.2.2	Gewässer / Grundwasser	24
2.2.3	Klima / Lufthygiene	25
2.2.4	Arten / Lebensgemeinschaften	25
2.2.5	Orts- / Landschaftsbild	25
2.2.6	Mensch / Gesundheit	25
2.2.7	Kulturgüter / Sonstige Sachgüter	26
2.2.8	Wechselwirkungen	26
2.3	Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen festgestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermeiden, verhindert, verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden sollen, sowie gegebenenfalls Überwachungsmaßnahmen	27
2.3.1	Vermeidungs- / Verhinderungs- / Verringerungsmaßnahmen	27
2.3.2	Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung / Ausgleichsmaßnahmen	27
2.3.3	Überwachungsmaßnahmen	28
2.4	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen)	28
2.5	Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe j BauGB	28
3.	Zusätzliche Angaben	29
3.1	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind	29
3.2	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplanes auf die Umwelt	29
3.3	Allgemein verständliche Zusammenfassung	29
3.4	Referenzliste der Quellen	31

I: Begründung zum Bauleitplanentwurf

1. Anlass, Ziel und Zweck der Planung

1.1 Anlass

Die Stadt Bad Oeynhausen beabsichtigt zusammen mit den Stadtwerken Bad Oeynhausen auf Grundlage einer Machbarkeitsstudie die beiden vorhandenen und räumlich getrennten Einrichtungen (Hallenbad in Rehme, Freibad an der Kanalstraße) aufgrund technischem und baulichem Sanierungsbedarf zu bündeln, um so zahlreiche Vorteile und Synergieeffekte eines gemeinsamen Standortes auszuschöpfen. Das bisherige Hallenbad soll nach der Neuerrichtung aufgegeben werden. Da das vorhandene Planungsrecht einer Standortzusammenlegung an der Kanalstraße widerspricht, sind sowohl die Änderung des Flächennutzungsplanes als auch die Aufstellung eines Bebauungsplanes für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich.

1.2 Ziel und Zweck der Planung

Die Stadt Bad Oeynhausen will mit der 49. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des heutigen Sielbades (Freibad) die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung eines kombinierten Hallen- und Freibades (Kombibad) schaffen. Die bisherigen Flächendarstellungen als „Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Freibad“ entspricht nicht der geplanten Baumasse und Nutzung als Hallenbad – es würde an der erforderlichen Unterordnung mangeln.

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes wird den städtebaulichen und ökonomischen Anforderungen, den sozialen und kulturellen Bedürfnissen der Bevölkerung, insbesondere den Bedürfnissen der Familien, der jungen, alten und behinderten Menschen, sowie den Belangen von Sport, Freizeit und Erholung (vgl. § 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB) zu entsprechen, Rechnung getragen.

1.3 Planverfahren

Der Flächennutzungsplan der Stadt Bad Oeynhausen wurde mit Verfügung des Regierungspräsidenten Detmold am 07. Juni 1979 – Az.: 35.21.10-601/Bd. Oe. 21 – genehmigt und ist mit Bekanntmachung vom 27.02.1980 wirksam geworden.

Die 49. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Oeynhausen im Parallelverfahren mit dem Bebauungsplan Nr. 92 „Kombibad Sielpark“ wird im Regelverfahren mit zweistufiger Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung durchgeführt.

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wird für die Belange des Umweltschutzes ein Umweltbericht erstellt, in welchem unter anderem die Aspekte des Artenschutzes sowie die Ermittlung über den Eingriff in Natur und Landschaft sowie dessen Kompensation einfließen. Der Umweltbericht wird als Teil II Bestandteil dieser Begründung.

2. Städtebauliche Lage, räumlicher Geltungsbereich

Bei dem zur Nutzungsänderung und Aufwertung vorgesehenen Raum handelt es sich um das Freibad mit der Bezeichnung Sielbad sowie eine unmittelbar angrenzende Sport- und Freizeitfläche, die ursprünglich die Funktion einer Rollschuhbahn hatte. Diese Flächen liegen im Niederungsraum der Werre, benachbart zur ehemaligen B 61 / BAB 30 (heute L 777) als „Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraße“ sowie „Grünfläche“ und „Forstwirtschaftsfläche“ zwischen Kokturkanal und Werre. Kleinflächig grenzt zudem eine Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung „Ruhender Verkehr, Parkplatz“ an. Es handelt sich dabei um den Freibadparkplatz mit dessen Zufahrt von der Hauptverkehrsstraße.

Nach dem gültigen Flächennutzungsplan (FNP) handelt es sich gemäß § 5 (2) Nr. 5 BauGB, um „Grünflächen“ mit den Zweckbestimmungen „Freibad“ und „Spielplatz“. Überlagernde Darstellungen existieren nicht.

Der Geltungsbereich ist planungsrechtlich als Außenbereich gemäß § 35 BauGB einzustufen.

3. Anpassung der Ziele an die Raumordnung

Die Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsplanes (LEP NRW) sind bei Bauleitplanverfahren als Ziele der Raumordnung zu beachten bzw. als Grundsätze und sonstige Erfordernisse in der kommunalen Abwägung zu berücksichtigen. Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Detmold, Teilabschnitt Oberbereiche Bielefeld konkretisiert und ergänzt diese Ziele und Grundsätze des LEP. Das heißt, die beiden Raumordnungspläne sind nebeneinander zu beachten.

Aufgabe der im Rahmen des Anpassungsverfahrens nach § 34 Landesplanungsgesetz (LPIG) durchgeführten Abstimmung regionaler und kommunaler Planungsvorstellungen ist die Inanspruchnahme von im Regionalplan dargestellten Bereichen unter dem Primat einer geordneten räumlichen Entwicklung.

Der Regionalrat Detmold hat die Regionalplanungsbehörde (RPIB) beauftragt, zeitnah einen Entwurf für einen neuen Regionalplan (OWL 2035) zu erarbeiten. Der von der RPIB erarbeitete Zeitplan sieht vor, Anfang 2020 durch den Regionalrat das formale Erarbeitungsverfahren zu eröffnen.

Die wesentliche materielle Grundlage im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplanes für OWL ist der Landesentwicklungsplan (LEP) NRW. Dieser ist mit seinen Zielen und Grundsätzen seit Februar 2017 rechtskräftig umzusetzen.

Im rechtsgültigen Regionalplan ist der Standort als „Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche“ dargestellt. Überlagernd bestehen die Ausweisungen „Überschwemmungsbereiche“ und „Grundwasser- und Gewässerschutz“ sowie die Freiraumfunktionen „Schutz der Natur“ und „Schutz der Landschaft und Landschaftsorientierten Erholung“.

Unmittelbar nördlich angrenzend befinden sich „Waldbereiche“ und südlich sind „Straßen für den überregionalen Verkehr“ und „Allgemeine Siedlungsbereiche“ sowie „Schienenwege für den Hochgeschwindigkeitsverkehr und sonstigen großräumigen Verkehr“ (mit Haltepunkt) abgebildet.

Durch die beabsichtigten Darstellungen im Flächennutzungsplan als „Flächen für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ wird den zeichnerischen Darstellungen der Raumordnung im Wesentlichen entsprochen. Die vorgesehenen hochbaulichen Anlagen sind flächenmäßig als untergeordnet zu sehen und befinden sich im Übergangsbereich zum „Allgemeinen Siedlungsbereich“.

Die Landesplanerische Anfrage gem. § 34 LPLG zur Erteilung der Zustimmung der Bezirksregierung zur FNP-Änderung wurde mit Datum vom 30.07.2018 gestellt und mit Datum vom 09.10.2018 positiv beantwortet.

4. Planungskonzeption und Inhalt der Flächennutzungsplan- änderung

4.1 Bauliche Entwicklung

Das Hallenbad an der Hermann-Löns-Straße in Rehme und das Freibad (Sielbad) an der Kanalstraße sollen am letzten Standort gebündelt werden. Da die, im gültigen Flächennutzungsplan vorgesehene, Darstellung (Grünflächen) der Umsetzung eines Kombibades widerspricht (keine untergeordnete Nutzung), ist die Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

Das Kombibad soll im südlichen Plangebietsteil im Bereich des vorhandenen Gebäudebestandes entstehen. Zu diesem Zweck werden hier „Flächen für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ dargestellt. Die nördlichen Flächen sollen weiterhin als Freibad genutzt werden.

Für die baulichen Maßnahmen erforderliche Gehölzentnahme im Bereich der bisherigen Liegewiese und für eine erweiterte Zufahrt fanden unter Berücksichtigung der Eingriffsregelung im Außenbereich bereits vor dem Feststellungsbeschluss zur FNP-Änderung statt.

4.2 Verkehr

Der Änderungsbereich grenzt unmittelbar an die Kanalstraße als öffentliche Erschließungsstraße an. Von dort aus ist das gesamte Stadtgebiet gut erreichbar. Mit der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung sollen die Ausgangsbedingungen für eine direkte Busanbindung und für Abstellmöglichkeiten von Fahrrädern verbessert werden.

4.3 Technische Infrastruktur

Der versiegelungsbedingte Niederschlagswasserabfluss des geplanten Kombibades soll wie bei den bestehenden Freibadanlagen versickert bzw. in den nahe gelegenen Kokturkanal eingeleitet werden. Bestehende Einleitungserlaubnisse sind zu erneuern / ergänzen.

Das zusätzlich in den Sanitärräumen entstehende Schmutzwasser soll dem südlich gelegenen Schmutzwasserpumpwerk und von dort dem Freigefällesystem in der Mindener Straße zugeführt werden.

Die Versorgung mit Elektrizität und anderen Medien (z. B. Telekommunikationsmedien) kann über eine Inanspruchnahme / Erweiterung vorhandener Einrichtungen erfolgen. Zusätzlich ist ein Blockheizkraftwerk (BHKW) zur Eigenversorgung vorgesehen.

Die Lage der Gashochdruckleitung innerhalb des Geltungsbereiches bleibt ohne Änderung der Darstellung. Sie ist dem Vorhabenträger bekannt und ist in der baulichen Umsetzung angemessen zu berücksichtigen.

4.4 Bodenbelastungen / Denkmäler

Sollte bei einer Veränderung der Erdoberfläche der Verdacht auf Kampfmittelfunde aufkommen, sind die vorgesehenen Bauvorhaben nur mit besonderer Vorsicht weiterzuführen, da das Vorhandensein von Kampfmitteln nie völlig ausgeschlossen werden kann.

Weist der Erdaushub auf außergewöhnliche Verfärbung hin oder werden verdächtige Gegenstände festgestellt, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der staatliche Kampfmittelbeseitigungsdienst über die Feuerwehr oder über die Polizei zu verständigen.

Altlasten bzw. Bodenbelastungsverdachtsflächen im Sinne des Gemeinsamen Runderlasses des Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport und des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz „Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren“ (MBL NRW 2005, S. 5872) vom 14.03.2005 sind innerhalb des Plangebietes nicht bekannt.

Der Plangeltungsbereich befindet sich über dem auf Sole verliehenen Bergwerksfeld "Neusalzwerk". Der Bezirksregierung Arnsberg sind aufgrund der Gewinnung von Sole keine bergbaulichen Einwirkungen bekannt.

Im Umfeld des Geltungsbereiches befinden sich die Baudenkmäler Kokturkanal mit Turbinenhaus und Brücke. Der Verlauf des technischen Kulturdenkmals "Kokturkanal" grenzt südlich an den Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. 92 an. Teile des südlichen Böschungsbereiches befinden sich zudem innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes. Da der Grenzverlauf der Böschung jedoch nicht eindeutig zu bestimmen ist und sich fließend darstellt, wird auf eine zeichnerische Kennzeichnung des Denkmals verzichtet.

Bodendenkmäler sind nicht bekannt.

4.5 Ökologie / Landschaftsbild

Bei dem zur Nutzungsänderung vorgesehenen Bereich handelt es sich um das Freibad im Niederungsraum der Werre. Es bestehen ausgeprägte randliche Flächeneingrünungen, weshalb voraussichtlich keine Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes vorliegen. Diese Strukturen sollen weitestgehend erhalten bleiben. Diesbezügliche verbindliche Regelungen sollen im nachfolgenden Bebauungsplan Berücksichtigung finden.

Ausgewiesene Schutzgebiete oder schützenswerte Biotope werden durch die Planung nicht unmittelbar in Anspruch genommen.

4.6 Artenschutz

Ein Vorkommen besonders zu berücksichtigender Arten gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wurde parallel zum Aufstellungsverfahren des Bebauungsplanes im Rahmen eines artenschutzrechtlichen Fachbeitrages gutachterlich überprüft. Da ein Teil des vorhandenen Gebäudebestandes einem Neubau weicht, und die zusätzlichen baulichen Anlagen unmittelbar benachbart entstehen sollen, werden keine isolierten neuen Flächen in Anspruch genommen und keine Auslösung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände erwartet. Unter Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen und die Aufhängung von mindestens vier Fledermauskästen (CEF-Maßnahme) können derartige Verbote (gem. BNatSchG) ausreichend berücksichtigt werden.

4.7 Klimaschutz

Der Planänderungsbereich befindet sich im Niederungsbereich der Werre und unmittelbar benachbart zum bebauten Siedlungsraum.

Aufgrund der geplanten Lage der zusätzlichen Baumaßnahme im Bereich der vorhandenen Bebauung und deren Verlängerung sind keine erheblichen, klimatischen Auswirkungen zu erwarten.

Durch die geplante Bündelung zweier Wassersporteinrichtungen an einem Standort werden zudem vorhandene Infrastrukturen effizienter genutzt. Ebenso können durch die Erneuerung der vorhandenen Technik CO₂-Einsparungen erzielt werden. Dies kommt grundsätzlichen Klimaschutzzielen entgegen.

4.8 Bodenschutz

Die „Bodenschutzklausel“ des § 1a BauGB besagt, dass mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden soll, dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde, insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.

Durch die Zusammenlegung des Hallen- und Freibades wird den zuvor beschriebenen Zielsetzungen grundsätzlich entsprochen. Es müssen keine flächenintensiven Infrastrukturmaßnahmen für die Entwicklung des Plangebietes realisiert werden. Vorhandene und anthropogen geprägte Strukturen können intensiver genutzt werden. Die Standortbündelung beschränkt zudem Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß, da Erschließungsanlagen gemeinsam genutzt werden können. Bauliche Anlagen sind im Bereich des jetzigen Gebäudebestandes und somit im Bereich bereits zum Teil versiegelter Flächen vorgesehen.

4.9 Überflutungsschutz

Für das Fließgewässer Werre wurde am 27.05.2005 eine ordnungsbehördliche Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes aufgestellt und im Amtsblatt der Bezirksregierung Detmold am 17.10.2005 veröffentlicht. In den zugeordneten Überschwemmungsgebietskarten sind die überfluteten Gebiete dargestellt, die bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis überflutet werden. Im Überschwemmungsgebiet gelten die Verbote des Landeswassergesetzes in der jeweiligen Fassung. Unter bestimmten Voraussetzungen kann eine Befreiung von den Geboten erteilt werden.

Die aus der relevanten Karte stammende HQ100-Linie und der bis an diese Linie reichende Überflutungsbereich sollen in die Planzeichnung des B-Planes nachrichtlich übernommen werden.

Das Überschwemmungsgebiet der Werre wird derzeit von der Bezirksregierung neu berechnet. Es wird darauf hingewiesen, dass die sich daraus ergebenden neuen Grenzen und Wasserstände / Wasserspiegellagen bei der weiteren Planung zu berücksichtigen sind.

4.10 Städtebauliche Daten

Die Flächennutzungsplanänderung weist folgende Flächenbilanz im Vergleich zu der zurzeit gültigen Darstellung auf:

	Bisherige Darstellung		49. Änderung	
	in ha	in %	in ha	in %
Flächen für den Gemeinbedarf	-	-	2,67	100
Grünflächen (Freibad/Spielplatz)	2,67	100	-	-
Geltungsbereich	2,67	100	2,67	100

II. Umweltbericht

1. Einleitung

1.1 Kurzdarstellung des Inhaltes und der wichtigsten Ziele des Bauleitplanes, einschließlich der Beschreibung der Festlegungen des Planes mit Angaben über Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden des geplanten Vorhabens

Ziel der Aufstellung der 49. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Freibades (Sielbad) ist die Schaffung von Planungsrecht für die Realisierung eines Kombibades am Standort des bestehenden Freibades an der Kanalstraße. Zu diesem Zweck werden „Flächen für den Gemeinbedarf“ neu dargestellt.

Die städtebauliche Entwicklung entspricht den strategischen Schwerpunkten „Familie, Erziehung und Bildung“ (Nutzung eines neuen Hallenbades für die Schul- und Freizeitnutzung) und „Standortwettbewerb, Standortmarketing, Wirtschaft“. Somit werden bei der Änderung der vorbereitenden Bauleitplans insbesondere die Belange des Bildungswesens und von Sport, Freizeit und Erholung berücksichtigt (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB).

Der Umweltbericht beschreibt und bewertet die Umwelt und ihre Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens. Dazu werden die vorliegenden Kenntnisse bei den einzelnen Schutzgütern vor und nach Maßnahmenrealisierung dargestellt und die beabsichtigten Vermeidungs-, Verhinderungs- und Ausgleichs- sowie Überwachungsmaßnahmen erläutert.

1.2 Darstellung der festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden

Innerhalb der umweltbezogenen Fachgesetze sind für die unterschiedlichen Schutzgüter Ziele und allgemeine Grundsätze formuliert, welche im Rahmen der nachfolgenden Umweltprüfung der relevanten Schutzgüter zu berücksichtigen sind.

Im Rahmen der Bewertung sind besonders derartige Strukturen und Ausprägungen bei den einzelnen Schutzgütern zu berücksichtigen, die im Sinne des zugehörigen Fachgesetzes bedeutsame Funktionen wahrnehmen (z. B. geschützte oder schutzwürdige Biotope als Lebensstätte streng geschützter Arten). Deren Funktionsfähigkeit ist unter Berücksichtigung der gesetzlich fixierten Ziele zu schützen, zu erhalten und ggf. weiterzuentwickeln.

Nachfolgende Zielaussagen der Fachgesetze und verbindlichen Vorschriften sind in diesem Bauleitplanverfahren relevant:

Rechtsquelle	Zielaussage
<ul style="list-style-type: none"> • Fläche/Boden 	
Bundesboden- schutzgesetz inkl. Bundesboden- schutzverordnung	Langfristiger Schutz oder Wiederherstellung des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als <ul style="list-style-type: none"> - Lebensgrundlage und –raum für Menschen, Tiere, Pflanzen - Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen - Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz) - Archiv für Natur- und Kulturgeschichte - Standorte für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen - Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen - Vorsorgeregulungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten sowie dadurch verursachter Gewässerverunreinigungen.
Baugesetzbuch	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden. Inanspruchnahme landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnungszwecke genutzte Flächen nur im notwendigen Ausmaß für andere Nutzungen. Zusätzliche Anforderungen entstehen des Weiteren durch die Kennzeichnungspflicht für erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastete Böden. Sicherung von Rohstoffvorkommen.
<ul style="list-style-type: none"> • Gewässer/ Grundwasser 	
Wasserhaushalts- gesetz	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen.
Landeswassergesetz	Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohl der Allgemeinheit.
Baugesetzbuch	Berücksichtigung der Auswirkungen auf das Wasser sowie Berücksichtigung von wirtschaftlichen Belangen bei den Regelungen zur Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung.
QuellenschutzgebietsV	Schutz der Heilquellen der Staatsbäder Bad Oeynhausen/Bad Salzuflen

Rechtsquelle	Zielaussage
<ul style="list-style-type: none"> • Klima/ Lufthygiene 	
Bundesimmissionschutzgesetz inkl. Verordnungen TA Luft Baugesetzbuch	<p>Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile, und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).</p> <p>Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.</p> <p>Berücksichtigung der Auswirkungen auf Luft und Klima und Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität</p>
Landesnaturschutzgesetz NRW	Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes (und damit auch der klimatischen Verhältnisse) als Lebensgrundlage des Menschen und Grundlage für seine Erholung.
<ul style="list-style-type: none"> • Orts- / Landschaftsbild 	
Bundesnaturschutzgesetz/ Landesnaturschutzgesetz NRW Baugesetzbuch	<p>Schutz, Pflege, Entwicklung und ggf. Wiederherstellung Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.</p> <p>Erhaltung und Entwicklung des Orts- und Landschaftsbildes. Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes und Anwendung der Eingriffsregelung bei Eingriffen in das Landschaftsbild.</p>

Rechtsquelle	Zielaussage
<ul style="list-style-type: none"> • Arten/Lebensgemeinschaften 	
Bundesnaturschutzgesetz/ Landesnaturschutzgesetz NRW	<p>Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes - die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter - die Tier- und Pflanzenwelt einschl. ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. <p>Des Weiteren sind die Belange des Arten- und Biotopschutzes zu berücksichtigen.</p>
Baugesetzbuch	<p>Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die</p> <ul style="list-style-type: none"> - Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt sowie - Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes (Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz) - Biologische Vielfalt
FFH-RL	Sicherung der Artenvielfalt durch Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen
VogelSchRL	Schutz und Erhaltung sämtlicher wildlebender, heimischer Vogelarten und ihrer Lebensräume

Rechtsquelle	Zielaussage
<ul style="list-style-type: none"> • Mensch/ Gesundheit 	
Baugesetzbuch	Berücksichtigung allgemeiner Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, Sport, Freizeit und Erholung und die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern
Bundesimmissionschutzgesetz inkl. Verordnungen	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).
Geruchsimmisionsrichtlinie/VDI-Richtlinien	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor Geruchsimmisionen, insbesondere landwirtschaftlicher Art sowie deren Vorsorge.
Bundesnaturschutzgesetz	Erholung in Natur und Landschaft zur Sicherung der Lebensgrundlage
<ul style="list-style-type: none"> • Kulturgüter / Sonstige Sachgüter 	
Baugesetzbuch	Schutz von Kultur- und Sachgütern im Rahmen der Orts- und Landschaftsbilderhaltung und –entwicklung, Berücksichtigung der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege.
Bundesnaturschutzgesetz	Erhaltung historischer Kulturlandschaften und –landschaftsteilen von besonders charakteristischer Eigenart, sowie der Umgebung geschützter oder schützenswerter Kultur, Bau- und Bodendenkmälern, sofern dies für die Erhaltung der Eigenart und Schönheit des Denkmals erforderlich ist.

Der Regionalrat Detmold hat die Regionalplanungsbehörde beauftragt, einen Entwurf für einen neuen Regionalplan zu erarbeiten. Das formale Erarbeitungsverfahren beginnt vsl. Anfang 2020.

Der derzeit gültige Regionalplan des Regierungsbezirkes Detmold, Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld, hat nach dem Landesnaturschutzgesetz NRW die Funktion eines Landschaftsrahmenplanes. Der Planbereich ist in der zeichnerischen Darstellung des rechtsgültigen Regionalplanes (Blatt 8) als „Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche“ dargestellt. Zeichnerische Überlagerungen bzw. unmittelbar

angrenzende Darstellungen betreffen die Freiraumfunktionen „Schutz der Landschaft und Landschaftsorientierte Erholung“ sowie „Grundwasser- und Gewässerschutz“.

Ein aus den regionalplanerischen Vorgaben abzuleitender, rechtsverbindlicher Landschaftsplan liegt für den betreffenden Bereich als Landschaftsplan Bad Oeynhausen (in Kraft seit: 29.12.1995) vor. In seiner Festsetzungskarte existieren für den Plangeltungsbereich jedoch keine Festlegungen.

Auch spezielle naturschutzrechtliche Schutzausweisungen existieren für den Geltungsbereich nicht. Nördlich angrenzend befinden sich ein Landschaftsschutzgebiet sowie eine Natura 2000 Ausweisung für den Bereich der Werre.

Von daher gelten vorrangig die allgemein gültigen Ziele des Umweltschutzes, die sich u. a. aus dem Bundesnaturschutzgesetz sowie dem Landesnaturschutzgesetz NRW ergeben und den vorherigen Tabellen zu entnehmen sind. Die potenziellen Auswirkungen der Planfestsetzungen auf die Schutzgüter Gewässer / Grundwässer und Arten / Lebensgemeinschaften werden aufgrund der Inhalte des Regionalplans dennoch besonders geprüft.

2. Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung ermittelt wurden

Die vorliegenden Kenntnisse bei den einzelnen umweltrelevanten Schutzgütern vor und nach der Maßnahmenrealisierung werden dargestellt und die beabsichtigten Vermeidungs-, Verhinderungs-, Verringerungs- und Ausgleichs- sowie Überwachungsmaßnahmen erläutert.

2.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes (Basisszenario), einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden und eine Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

Die Abschätzung zur voraussichtlichen Entwicklung des Umweltzustandes gegenüber dem Basisszenario erfolgt, soweit möglich, auf Grundlage der verfügbaren Umweltinformationen und wissenschaftlichen Erkenntnissen.

2.1.1 Fläche / Boden

Bestandsaufnahme

Die geologische Übersichtskarte zeigt für den Bereich entlang der Werre Ablagerungen in Bach- und Flusstälern des Holozäns (Schluff, Sand). Die Bodenübersichtskarte zeigt als Bodentyp Vega (Braunauenboden). Die Wertzahlen der Bodenschätzung liegen im mittleren Bereich zwischen 40 – 55.

Eine Schutzwürdigkeit der Böden wurde nicht bewertet.

Ein Baugrundgutachten¹ kommt zu folgendem Ergebnis:

„Unter dem 0,2 bis 0,4 m dicken Mutterboden bzw. der 0,06 m dicken Pflasterdecke sind Auffüllungen bis in Tiefen von 0,4 bis 2,0 m vorhanden. Die Auffüllungen sind hinsichtlich der Kornzusammensetzung inhomogen und bestehen aus Schluffen, Sanden und Kiesen mit Anteilen an Ziegelresten und humosen Beimengungen.

Die Auffüllungen werden durch Auelehm unterlagert. Dieser reicht bis 2,2 und 5,0 m und weist eine Schichtdicke zwischen 0,5 und 3,0 m auf und ist vorwiegend als sandiger bis stark sandiger, schwach toniger bis toniger, zum Teil schwach kiesiger bis kiesiger, schwach humoser bis humoser Schluff [...] anzusprechen.“

¹ Erdbaulabor Schemm GmbH, a. a. O.

„Zur Tiefe handelt es sich um schwach bis stark verlehnte Sande und zum Teil Kiese, die durch Schlufflagen in unterschiedlichen Schichtdicken zwischen- bzw. unterlagert sind.“

„Nach den Erkundungsergebnissen stehen im Grundrissbereich der Neubauten unter dem Mutterboden zunächst gering tragfähige weiche bindige Böden in Form von Auffüllungen, Auelehm sowie locker gelagerte sandige und kiesige Auffüllungen an. Ab 2,2/5,0 m Tiefe wurden lockere bis dichte, schwach bis stark verlehnte Sande und Kiese aufgeschlossen, die durch Schlufflagen in unterschiedlichen Schichtdicken zwischen- bzw. unterlagert sind.“

„Im Hinblick auf die zu erwartenden Bauwerkslasten kann der Baugrund im oberen Bereich als nicht tragfähig und zur Tiefe als gering bzw. bedingt tragfähig bezeichnet werden.“

Deshalb ist eine Tiefgründung erforderlich.

Altlasten bzw. Bodenbelastungsverdachtsflächen im Sinne des Gemeinsamen Runderlasses des Ministeriums für Städtebau und Wohnen, Kultur und Sport und des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz „Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren“ (MBL NRW 2005 S. 582) vom 14.03.2005 sind auf der Fläche selbst und im relevanten Umfeld nicht bekannt.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung:

Eine Nichtdurchführung der Planung würde den Fortbestand der derzeitigen Nutzungen bedeuten. Eine bauliche Inanspruchnahme würde sich demnach nach § 35 BauGB richten. Dieses stünde einer Kombibad-Lösung entgegen und würde voraussichtlich eine Flächeninanspruchnahme für ein Hallenbad an anderer Stelle im Stadtgebiet erfordern.

2.1.2 Gewässer / Grundwasser

Bestandsaufnahme:

Innerhalb des Planbereiches befinden sich keine Gewässer. Offene Wasserflächen werden allerdings durch die vorhandenen Schwimmbecken des Freibades sowie ein westlich davon gelegenes Regenrückhaltebecken gebildet. Das Regenrückhaltebecken ist durch eine Gehölzpflanzung gesäumt. Unmittelbar nördlich angrenzend verläuft der Kokturkanal als Vorfluter der Werre in östlicher Richtung. Er ist nach technischen Maßstäben gestaltet und von daher nur bedingt naturnah.

Das Baugrundgutachten² führt zum Grundwasser folgendes aus:

„Im Juni 2017 wurde Grundwasser [...] zwischen 3,0 und 5,0 m unter GOK angebohrt [...]. Danach lagen die Ruhewasserstände zwischen 2,4 und 4,3 m unter GOK. Das Grundwasser in den Sanden und Kiesen ist aufgrund der Lehmüberdeckung zum Teil gespannt.“

² Erdbaulabor Schemm GmbH, a. a. O.

Nach lang anhaltenden Niederschlägen ist mit einem Anstieg der Wasserstände sowie mit der Bildung von Stau- und Sickerwasser über dem schwach durchlässigen Auelehm bzw. über den bindigen Auffüllungen zu rechnen. Das Wasser kann temporär bis GOK aufstauen und stark gespannt sein.

Das Grundwasser korrespondiert mit dem Flusswasser der Werre und kann infolge der guten Durchlässigkeit der Sande und Kiese bei steigendem Wasserstand in der Werre schnell ansteigen bzw. stark gespannt sein.“

„Gemäß den Umweltdaten vor Ort NRW liegt die Baufläche am Rand eines festgesetzten Hochwasserüberschwemmungsgebietes und gemäß der Hochwasser HWRM-RL-Gefahrenkarte in einem Überschwemmungsgebiet mit 1,0 bis 2,0 m Wassertiefe“.

„Nach Auskunft der Bezirksregierung Detmold, Sachgebiet 54.7 Hochwasserschutz, Talsperren, Deiche, Minden ist bei der Werre, Station 3+200 (Sielbad), mit einem HW 100 = 47,80 m NHN zu rechnen.“

„Unter Berücksichtigung eines Sicherheitszuschlages sollte deshalb für den Neubau ein mind. Bemessungswasserstand = 48,0 m NHN angesetzt werden, wenn ein 100-jähriges Hochwasserereignis berücksichtigt werden soll.“

Eine Wasserschutzzone IIIa (Rehme) befindet sich mit deutlichem Abstand in östlicher Richtung. Der Plangeltungsbereich befindet sich allerdings innerhalb des Heilquellenschutzgebietes Zone IIa C gem. QuellenschutzgebietsVO Bad Oeynhausens – Bad Salzuflen vom 16. Juli 1974. Danach sind u.a. bauliche Anlagen außerhalb geschlossener Wohnsiedlungen, Bodeneingriffe von mehr als 3 m unter GOK und Einleiten von Niederschlagswasser in den Untergrund genehmigungspflichtig und weitere Sachverhalte aus Schutzgründen verboten. Diese Verordnung hat zwar 2014 ihre Gültigkeit verloren – eine Neufestsetzung ist jedoch in Vorbereitung. Nach dem Planungsstand von 2016 befindet sich das Plangebiet in der quantitativen Zone A und der qualitativen Zone 3.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung:

Eine Nichtdurchführung der Planung würde bedeuten, dass auf den unversiegelten Flächen auftretendes Niederschlagswasser weitestgehend selbst versickert werden kann.

2.1.3 Klima / Lufthygiene

Der Niederungsraum der Werre kann als Kaltluftentstehungsgebiet und als Kaltluftschneise für den Siedlungsraum Bad Oeynhausens betrachtet werden. In der Festsetzungskarte des Landschaftsplanes wird für den nördlich des Plangeltungsbereiches gelegenen Nahbereich der Werre auf ein Verbot der Grünlandumwandlung und der weitergehenden Entwässerung hingewiesen.

Das städtische Klimagutachten³ weist in seiner Analyse den Geltungsbereich überwiegend als „Frischlufentstehungsgebiete“ aus; nur ein kleiner Teil stellt sich dort als „Misch- und Übergangsklimate“ dar. Es handelt sich dabei um den Bereich der Freibadgebäude und Außenanlagen.

³ BPI Burkhardt und Partner, Ingenieure, Stadtklimaanalyse Bad Oeynhausens, Kassel, 03.05.2019

Eine "Luftleitbahn" wurde nördlich des Geltungsbereiches in West-Ost-Richtung festgestellt.

Durch die Topografie sowie durch die nördlich gelegenen Siedlungsgebiete und die südlich befindlichen Siedlungsbereiche und lineare Verkehrsstrassen (BAB/DB) ist diese Kaltluftzone bereichsweise begrenzt. Diese randlichen Strukturen, die mit hochbaulichen Anlagen und Flächenversiegelungen verbunden sind, beeinflussen die Wirksamkeit des Kaltluftbereiches.

Das zu dem Zeitpunkt der Einstufung als BAB 30 vorliegende hohe Verkehrsaufkommen mit den durch Schwerlastverkehr erzeugten Luftbelastungen ist nach der Rückstufung zur L 777 deutlich verringert. Dadurch reduzieren sich die Beeinträchtigungen auf den unmittelbaren Straßenrandbereich.

Lufthygienische Beeinträchtigungen durch landwirtschaftliche oder gewerbliche Aktivitäten liegen im Plangeltungsbereich allenfalls temporär und in geringem Umfang vor.

Die Jahresmitteltemperatur liegt bei 8,5 – 9,5 Grad. Die Jahresniederschlagsmenge beträgt 700 – 750 mm. Die Hauptwindrichtung ist Südwest bis West.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung:

Bei Nichtdurchführung der Planung ist die Beibehaltung der derzeitigen klimatischen Situation zu prognostizieren, die langfristig voraussichtlich dem Klimawandel und der globalen Erwärmung unterliegt.

2.1.4 Arten / Lebensgemeinschaften

Bestandsaufnahme:

Es handelt sich um den Landschaftsraum der Else-Werre-Niederung als Niederungszone innerhalb des Ravensberger Hügellandes.

Als potenzielle natürliche Vegetation ist für den Planbereich artenreicher Sternmieren-Hainbuchenwald als baumreicher Mischwald mit Stieleiche, Esche, Hainbuche, Buche, örtlich Bergahorn, Vogelkirsche zu nennen. Bei der tatsächlichen Vegetation des Gebietes bzw. dessen un bebauter Bereiche handelt es sich um einen anthropogen beeinflussten Lebensraum, dessen unversiegelte Flächen vor allem großzügige Rasenflächen (Liegewiese für Besucher) bilden und randlich durch unterschiedliche Hecken- und Baumstrukturen eine teilweise intensive Eingrünung erfahren.

Ausgewiesene Schutzgebiete oder gesetzlich geschützte Biotop sind durch die Planung nicht unmittelbar betroffen. Die Landschaftsinformationssammlung stellt für den Bereich zwischen Kokturkanal und Werre die Werreaue als Verbundflächen im Stadtgebiet von Bad Oeynhausen (VB-DT-3718-009) dar. Gleichzeitig handelt es sich um das Biotop BK-3718-003 als Teil des LSG-3718-013 (Werreniederung). Die Werre ist als DE-3817-301 zudem ein FFH-Schutzgebiet mit dem vorrangigen Ziel des Schutzes des Steinbeißers.

Das Vorkommen gegebenenfalls besonders schützenswerter Arten wurde parallel zum Aufstellungsverfahren in einer artenschutzrechtlichen Prüfung⁴ ermittelt. Daraus ergeben sich folgende Ergebnisse:

„Es wurden im Plangebiet eine Baumhöhlen- (Fledermaushöhlen, Vogelbrutplätze) und Horstsuche sowie Erfassungen der Brutvögel durchgeführt. Bei den Erfassungen wurde auch das Umfeld einbezogen und auf Vorkommen von Tieren anderer Gruppen geachtet.

Horste konnten insbesondere in den Bäumen im Plangebiet nicht gefunden werden.“

„Brutvögel:

Im Plangebiet konnten 2019 bei zwölf Brutvogelarten festgestellt werden, sieben weitere Arten traten als Nahrungsgäste auf [...], die wahrscheinlich im Umfeld brüten.

Gefährdete Arten der Roten Liste brüteten im Plangebiet nicht; eine Art steht auf der Vorwarnliste (Bachstelze). Im Umfeld konnten weitere Arten festgestellt werden.

Das Plangebiet stellt keinen bedeutenden Lebensraum für Vögel dar. Dennoch sollte die Rodung von Gehölzen und der Abriss von Gebäuden zum Schutz von möglicherweise anwesenden nicht flugfähigen Jungvögeln außerhalb der Brutzeit (also in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar) durchgeführt werden.

Fledermäuse:

Von der Planung könnten insbesondere zwei Bäume betroffen sein, die als Fortpflanzungs- und Ruhestätte dienen könnten, und die wahrscheinlich gefällt werden müssen.

Aus Vorsorgegründen müssen bei einer Fällung dieser Bäume Vorsichtsmaßnahmen zur Vermeidung von Tötungen, z. B. winterschlafender Fledermäuse, getroffen werden. Diese Maßnahmen umfassen eine Kontrolle auf besetzte Höhlen direkt vor dem geplanten Fälltermin, ggf. unter Einsatz eines Hubsteigers oder Baumkletterers, sowie die Anwesenheit eines Spezialisten für Fledermäuse während der Fällung. Eine detaillierte Vorgehensweise müsste in diesem Fall vor Beginn des Eingriffs festgelegt werden. Im Falle des Antreffens von besetzten Quartieren ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Minden-Lübbecke konkret abzustimmen.

Als Ersatz für den Verlust dieser Bäume sollten im Randbereich des Plangebietes an älteren Bäumen mindestens vier Fledermauskästen aufgehängt werden (CEF-Maßnahme).

Hinweise auf Vorkommen europarechtlich geschützter Arten (Amphibien, Reptilien) liegen nicht vor.

Verbotstatbestände nach § 44 (1) Nr. 1-3 BNatSchG liegen für planungsrelevante Arten der Tiergruppen Vögel und Fledermäuse bei Beachtung von Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen und Umsetzung von CEF-Maßnahmen nicht vor.“

⁴ Bio Consult, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 92 „Kombibad Sielpark“ in der Stadt Bad Oeynhausen, im Auftrag von Planungsbüro Hahm GmbH, Belm/Osnabrück, 15.07.2019

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung:

Bei einem Planungsverzicht ist von einer Beibehaltung der derzeitigen Situation auszugehen. Die anthropogene Belastungssituation bliebe weitgehend gewahrt. Die Verkehrsmengenreduzierung durch Verlegung der Autobahn hat voraussichtlich keine maßgeblichen Auswirkungen auf das Schutzgebiet.

2.1.5 Orts- / Landschaftsbild

Bestandsaufnahme:

Der Plangeltungsbereich bettet sich in den Niederungsbereich der Werre ein und liegt daher tiefer als seine unmittelbare, besiedelte Umgebung. Dennoch ist das Freibad mit seinen baulichen Anlagen angesichts dichter randlicher Gehölzstrukturen nur bedingt von außen einsehbar.

Der unmittelbare Niederungsraum ist neben diesen waldartigen Gehölzstrukturen (als Teil des Sielparkes) durch die linearen Gewässerstrukturen geprägt. Einzelne bauliche Anlagen (Wege, Eingangs-/Umkleidegebäude des Freibades etc.) fügen sich in die Parklandschaft ein.

Randlich wird eine optische Beeinflussung durch Verkehrsanlagen (Autobahn, Bahnlinie) und Gebäude (insbesondere gewerblicher Art entlang der Kanalstraße / Mindener Straße) bewirkt.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung:

Bei einer Beibehaltung der derzeitigen Situation ist von einer moderaten Weiterentwicklung des Siedlungsbildes auszugehen. Die Entwicklungen im Plangebiet würden sich nachzeitigem Planungsrecht richten.

2.1.6 Mensch / Gesundheit

Bestandsaufnahme:

Bedingt durch den Betrieb des Freibades bestehen u. a. durch den Pkw-Verkehr von Besuchern und das Spielen im Freien Schallauswirkungen auf die nähere Umgebung. Durch die bestehenden Anlagen des Freibades entstehen mangels sensibler Nutzungen im Nahbereich jedoch keine Unverträglichkeiten.

Ein immissionsrelevanter Verkehrsträger befindet sich unmittelbar südlich des Plangebietes. Die dort angrenzende Straße mit Verbindungsfunktion zwischen BAB 2 und BAB 30 weist in der Lärmaktionsplanung Belastungswerte von 60 – 75 dB(A) als 24 h- Pegel auf. Nach Fertigstellung der Umgehungsstraße Ende 2018 ist von deutlich reduzierten Belastungen auszugehen.

Die Freizeit- und Erholungsfunktion konzentriert sich auf die Nutzung des Freibades während der Badesaison. Angrenzend befindet sich der Sielpark, der ebenso der Freizeit- und Erholungsfunktion dient. Dort sind Wander- und Walkingstrecken ausgewiesen, die teilweise den Freibadbereich unmittelbar tangieren.

Seitens der DB AG wird auf folgenden Sachverhalt verwiesen:

„Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z. B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Entschädigungsansprüche oder Ansprüche auf Schutz- oder Ersatzmaßnahmen können gegen die DB AG nicht geltend gemacht werden.“

Die Bahnanlagen befinden sich allerdings noch jenseits der Verkehrsflächen der B 61. Erhebliche Belastungswirkungen sind deshalb nicht zu erwarten.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung:

Bei einem Verzicht auf die Planung bliebe der heutige Zustand des Freibades mit seiner Freizeit- und Erholungsfunktion während der Badesaison voraussichtlich erhalten. Ein durchgängiger Badebetrieb wäre an diesem Standort nicht möglich.

2.1.7 Kulturgüter /Sonstige Sachgüter

Bestandsaufnahme:

Innerhalb des Geltungsbereiches der Planänderung befinden sich weder Baudenkmäler noch sonstige Denkmäler im Sinne des Denkmalschutzgesetzes (DSchG NRW) bzw. Objekte, die im Verzeichnis des zu schützenden Kulturgutes der Stadt Bad Oeynhausen enthalten sind. Unmittelbar angrenzend befinden sich jedoch eine Brücke über den Kokturkanal sowie der Kokturkanal selbst (mit Turbinenhaus), die 1987 bzw. 1991 ins Denkmalverzeichnis aufgenommen wurden.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung:

Bei Nichtdurchführung der Planung bliebe der heutige Zustand voraussichtlich bestehen.

2.1.8 Wechselwirkungen

Die einzelnen Schutzgüter beeinflussen sich grundsätzlich untereinander und stehen teilweise in einem engen Wirkungszusammenhang. Besondere Wechselwirkungen zwischen den verschiedenen Umweltmedien, die über die beschriebenen Zusammenhänge hinausgehen, sind nicht erkennbar.

2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Grundsätzlich können bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren auf den Naturhaushalt sowie das Landschaftsbild unterschieden werden. Die baulich bedingten Auswirkungen sind nur temporärer Art und von daher nur beachtlich, wenn sie dennoch zu nachhaltigen Beeinträchtigungen führen.

Da derart nachhaltige Beeinträchtigungen nicht festgestellt wurden, erfolgt hier eine primär auf den Betrieb orientierte Bewertung.

2.2.1 Fläche / Boden

Durch die geänderte Form der Bodeninanspruchnahme („Flächen für den Gemeinbedarf“) tritt in diesem Teilbereich voraussichtlich eine leicht erhöhte Versiegelung ein, die durch die bauliche Doppelnutzung von Frei- und Hallenbad gegenüber zwei Einzelhandelsstandorten auf ein dafür notwendiges Maß reduziert wird. Die Festsetzung der überbaubaren Grundstücksbereiche umfasst im Wesentlichen die bestehenden baulichen Anlagen südlich der Außenbecken sowie eine Erweiterungsfläche für die neuen Hochbauten. Erhebliche Oberflächenhöhenveränderungen sind nicht beabsichtigt. Auch wenn Oberbodenaushub partiell auf der Fläche selbst und die restlichen Teile im weiteren Umfeld wieder eingebaut werden können, verbleibt voraussichtlich insgesamt eine Bodeninanspruchnahme und eine Störung der Bodenhorizonte. Die Nutzungsfunktion des Bodens als Fläche für Siedlung und Erholung bleibt indes erhalten.

2.2.2 Gewässer / Grundwasser

Das Niederschlagswasser wird aufgrund der leicht erhöhten Versiegelung im Bereich der „Flächen für den Gemeinbedarf“ ortsnah in den Kolkurkanal eingeleitet bzw. kann in sehr geringem Umfang auf der Fläche selbst versickern. Großflächige Störungen der Grundwasserneubildung oder aus einer beschleunigten Wasserableitung bewirkte Hochwasserereignisse sind allerdings nicht zu erwarten. Eine Qualitätsbeeinträchtigung des Grundwassers ist nicht anzunehmen.

Potenzielle Gefährdungen durch die Grundstücksnutzung oder Gefährdungen durch technische Verfahren während des Betriebes, z. B. durch Chloreinsatz, werden nicht gesehen. Der bisherige Betrieb des Freibades führte nicht zu erkennbaren Qualitätseinbußen des Heilquellenschutzgebietes. Deshalb wird davon ausgegangen, dass auch zukünftig durch die Planung keine erhebliche Beeinflussung erfolgt.

2.2.3 Klima / Lufthygiene

Durch die geplanten baulichen und nutzungsbedingten Maßnahmen werden voraussichtlich keine nennenswerten Klimaveränderungen entstehen. Positive Effekte werden eher durch die Erneuerung bzw. Modernisierung der technischen Anlagen erwartet.

Die überbaubaren Grundstücksflächen sollen in der verbindlichen Bauleitplanung so orientiert sein, dass Kaltluftbewegungen nicht nennenswert beeinflusst werden. Der Umfang der voraussichtlich entstehenden zusätzlichen Versiegelung als entfallende Kaltluftproduktionsfläche ist im Hinblick auf das Gesamtpotenzial des Bereiches eher zu vernachlässigen.

Ein Erfordernis für besondere Schutz- oder Entwicklungsmaßnahmen lässt sich aus dem städtischen Klimagutachten ⁵nicht ableiten.

2.2.4 Arten / Lebensgemeinschaften

Auswirkungen auf das Artenspektrum während der Baumaßnahmen und die Individuenzahl sind durch die Realisierung des Vorhabens nur insofern zu erwarten als die nahen Ausweichräume eventuell bereits gleichartig besiedelt sind und somit zumindest teilweise auch großräumigere Verdrängungsprozesse stattfinden können. Deutliche Anzeichen für artbedrohende Verdrängungswirkungen in den Ausweichräumen liegen allerdings nicht vor. Die vorhandenen Grünstrukturen sollen weitestgehend erhalten bleiben und die neuen baulichen Anlagen im Bereich der vorhandenen Gebäude errichtet werden. Erforderliche Baumfällungen, die vor dem Feststellungsbeschluss durchgeführt wurden, erfolgen unter artenschutzbezogener Begleitung. Erhebliche Beeinträchtigungen benachbarter Schutzgebiete werden durch die Planung nicht erwartet.

2.2.5 Orts- / Landschaftsbild

Durch eine weitergehende Erhaltung der (randlichen) Bepflanzungen bleiben das Freibad und das neue Hallenbad weiterhin eingegrünt und stehen somit der naturnahen Erholung zur Verfügung. Durch die Errichtung des Kombibades im Bereich der vorhandenen baulichen Anlagen sind keine Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes zu erwarten.

2.2.6 Mensch / Gesundheit

Erhebliche Beeinträchtigungen für die menschliche Gesundheit ergeben sich durch die Planung nicht. vielmehr wird die in der Bestandsaufnahme beschriebene Freizeit- und Erholungsfunktion gestärkt, da am Standort der Kanalstraße / Mindener Straße ein durchgehender Badebetrieb mit erneuerten Anlagen ermöglicht wird. Zudem wird davon ausgegangen, dass der Kfz bedingte Lärmpegel durch

⁵ BPI, a.a.O.

Verkehrsverlagerungen mittelfristig sinkt und durch die vorgesehene Stellung der neuen baulichen Anlagen zumindest teilweise bereits eine kurzfristige Schallabschirmung der Freibadflächen erfolgt.

Die Entfernung zu den südlich der Kanalstraße befindlichen Bahnanlagen beträgt ca. 60 m. Durch die Tieflage des Änderungsbereiches sowie Schall abschirmende bauliche Anlagen zum Badebetrieb sind keine erheblichen Belastungen für Freizeitaktivitäten zu erwarten.

2.2.7 Kulturgüter / Sonstige Sachgüter

Da keine Kultur- und ökologisch bedeutenden Sachgüter direkt in Anspruch genommen werden, entstehen keine Beeinträchtigungen bei diesem Bewertungsaspekt. Auch die benachbarten Denkmäler Kockturkanal-Brücke sowie Kockturkanal mit Turbinenhaus erfahren durch die Darstellungsänderungen grundsätzlich keine Beeinträchtigungen. Eine konkretere Berücksichtigung der Kulturgüter kann auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung erfolgen.

2.2.8 Wechselwirkungen

Die zukünftig zulässigen Maßnahmen bewirken Eingriffe, die auch Wechselwirkungen auf die einzelnen Umweltmedien haben können. So wird die Bodeninanspruchnahme sowohl Auswirkungen auf die Wasserspeicherung in Boden und Grundwasserleiter als auch auf die Flora haben. Damit werden auch die Lebensräume der Fauna verändert. Erhebliche Auswirkungen sind durch weitere Wechselwirkungen jedoch nicht erkennbar.

2.3 Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen festgestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermeiden, verhindert, verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden sollen, sowie gegebenenfalls Überwachungsmaßnahmen

2.3.1 Vermeidungs- / Verhinderungs- / Verringerungsmaßnahmen

Grundsätzlich wird eine bauliche Nutzung im Umfeld bereits bestehender Nutzungen sowie vorhandener Erschließungsstraßen planungsrechtlich ermöglicht. Der Geltungsbereich ist somit in Teilen vorbelastet, weshalb eine Inanspruchnahme wertvoller Freiflächen im Stadtrandbereich vermieden wird.

Durch eine kompakte Nutzung des Frei- und Hallenbades im Bereich des baulichen Bestandes werden unnötige Eingriffe in Natur und Landschaft grundsätzlich vermieden. Die vorgesehenen baulichen Anlagen berücksichtigen zudem die Topographie, sodass etwaiger Bodenauf- und -abtrag auf ein Minimum reduziert wird. Durch die Stellung des neuen Kombibades werden außerdem Geräuschemissionen teilweise abgeschirmt.

2.3.2 Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung / Ausgleichsmaßnahmen

Im Zuge der Änderung des Flächennutzungsplanes ist zu prüfen, ob Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind und auf Grundlage des Baugesetzbuches (BauGB) über Vermeidung, Ausgleich und Ersatz zu entscheiden.

Der vorhandene Freibadstandort soll um ein Hallenbad ergänzt werden. Der zu erwartende Eingriff bezieht sich insofern hauptsächlich auf die Versiegelung teilweise bereits bebauter Flächen, da vorhandene bauliche Anlagen partiell dem Neubau weichen.

Die Bewertung des Eingriffs erfolgt nach dem Kompensationsmodell des Landes NRW. Dieses Modell sieht eine Ermittlung des derzeitigen Flächenwertes und des Flächenbedarfes für Kompensationsmaßnahmen in 3 Schritten vor.

1. Ermittlung des derzeitigen ökologischen Wertes für die vom Eingriff betroffenen Flächen (Eingriffsflächenwert)
2. Ermittlung der ökologischen Wertverschiebung (Verlust bzw. Verbesserungen auf der Fläche) durch die Planung (Kompensationswert)
3. Ermittlung der Flächengröße für externe Kompensationsmaßnahmen, falls auf der Eingriffsfläche entstandene Defizite nicht vor Ort ausgeglichen werden können.

Bei der Berechnung des Eingriffs wird von einem 100 %igen Verlust der Eingriffsfläche ausgegangen. Dementsprechend wird die Kompensationsberechnung ebenfalls auf die Gesamtfläche bezogen, um ein vergleichbares Ergebnis zu erzielen.

Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung erfolgt eine überschlägliche Eingriffsabschätzung, um die Erfordernisse für eine nachfolgende verbindliche Bauleitplanung aufzuzeigen und ggf. vorzubereiten. Grob können etwa 30.000 m² unversiegelte Fläche im Bestand mit einem durchschnittlichen Wertfaktor von 4 angenommen werden. Den ca. 120.000 Werteinheiten (WE) stehen etwa 20.000 m² x 4 (WE) = 80.000 WE nach der Realisierung gegenüber. Daraus ergibt sich ein Kompensationsdefizit von schätzungsweise 40.000 WE. Für die vorgesehene Kompensation sind bereits Flächen ausgewählt. Diese werden hinsichtlich ihrer Größe und der Maßnahmen im verbindlichen Bauleitplan konkretisiert.

2.3.3 Überwachungsmaßnahmen

Gegebenenfalls notwendige Überwachungsmaßnahmen sind Kapitel 3.2 zu entnehmen.

2.4 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen)

Unmittelbare Alternativen zu dem gewählten Standort bestanden nicht, da die Synergieeffekte einer Zusammenlegung von Freibad und Hallenbad alle wirtschaftlichen Überlegungen zu Einzellösungen übertreffen. Zudem bietet der Standort genügend Raum, um eine attraktive Lösung zu realisieren und die vorhandene Situation für die Nutzer aufzuwerten.

2.5 Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe j BauGB

Erhebliche nachteilige Auswirkungen sind durch die Planung nicht zu erwarten. Die nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben (Schwimmbad, Freibad) stehen nicht für eine Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen, weshalb hier auf die Beschreibung der Maßnahmen zur Verhinderung oder Verminderung schwerer Unfälle oder Katastrophen auf die Umwelt sowie Einzelheiten in Bezug auf Bereitschafts- und Bekämpfungsmaßnahmen für derartige Krisenfälle verzichtet werden kann.

3. Zusätzliche Angaben

3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind

Die Zusammenstellung der Angaben im Umweltbericht fußt auf allgemein zugänglichen Informationen zu den unterschiedlichen Umweltmedien sowie auf vorliegenden Angaben der Träger öffentlicher Belange. Zudem erfolgten Ortsbegehungen. Zur Einschätzung der Auswirkungen auf die Umweltmedien wurden Gutachten gefertigt bzw. auf vorhandene Gutachten zurückgegriffen (s. Kapitel II, 3.4). Eine artenschutzrechtliche Prüfung und eine schalltechnische Untersuchung erfolgen parallel zum Aufstellungsverfahren der Änderung. Die Untersuchungsergebnisse werden zum Entwurf eingearbeitet.

Zusätzliche Untersuchungen sind nicht beabsichtigt, da keine deutlichen Anhaltspunkte für einen weitergehenden Untersuchungsbedarf vorlagen. Für die Eingriffsermittlung wurde das Kompensationsmodell des Landes NRW verwendet. Es sind keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten.

3.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplanes auf die Umwelt

Derzeit sind keine erheblichen und nicht kompensierbaren Auswirkungen auf die Umwelt erkennbar, weshalb hier auf die Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung dieser Beeinträchtigungen bei der Durchführung des Bauleitplans verzichtet wird. Besondere Instrumente eines Monitorings sind nicht vorgesehen. Dennoch wird die Einhaltung der umweltrelevanten Zielsetzungen bei der Konkretisierung und Realisierung der neuen Nutzung in nachfolgenden Plan- und Genehmigungsverfahren geprüft.

3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Insgesamt sind bei Durchführung der Planung hinsichtlich der ökologischen Teilaspekte nur kleinräumige Belastungswirkungen zu erwarten. Dies ist insbesondere durch die mit der planungsrechtlich leicht erhöhten Versiegelung bewirkten Oberbodenverlagerung sowie der geminderten Anreicherung des Grundwassers der Fall.

Eine Reduzierung dieser Auswirkungen ist im Hinblick auf den Boden durch einen fachgerechten Abtrag und einen vollständigen Neuauftrag (in möglichst großem Umfang z. B. in Verwallungen und auf benachbarte oder nahe gelegene Flächen), vorzugsweise ohne zusätzliche Zwischenlagerungen, möglich.

Hinsichtlich der Niederschlagsversickerung können die sehr kleinräumigen Reduzierungen der Grundwasseranreicherung durch eine Versickerung allenfalls minimal ausgeglichen werden. Großräumige Auswirkungen sind jedoch nicht zu erwarten.

3.4 Referenzliste der Quellen

- Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen 2017
- Regionalplan des Regierungsbezirkes Detmold, Teilabschnitt Oberbereich Bielefeld
- Stadt Bad Oeynhausen: Landschaftsplan (29.12.1995)
- Stadt Bad Oeynhausen: Wirksamer Flächennutzungsplan
- Deutscher Planungsatlas, Band NRW, Potenzielle natürliche Vegetation, Akademie für Raumforschung / Landesplanungsbehörde NRW, 1972
- Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen
GEOPortal.NRW. Online unter: <https://www.geoportal.nrw/fachkategorien>
- CONSTRATA: Neubau eines Vereins- und Sporthallenbades in Bad Oeynhausen, Machbarkeitsstudie (04.09.2017)
- Erdbaulabor Schemm GmbH, Baugrunduntersuchung, Baugrundbeurteilung und Gründungsberatung, Bauvorhaben: Konzept- und Bedarfsplanung BHB – Neubau eines Vereins- und Sporthallenbades Hallenbad in Siel, Borgholzhausen, 06.07.2017
- Quellenschutzgebietsverordnung zur Festsetzung eines gemeinsamen Quellenschutzgebietes „Bad Oeynhausen – Bad Salzuflen“, 16. Juli 1974 (Hinweis: ist ausgelaufen / in Neuaufstellung)
- BioConsult, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 92 „Kombibad Sielpark“ in der Stadt Bad Oeynhausen, im Auftrag von Planungsbüro Hahm GmbH, Belm/Osnabrück, 15.07.2019
- Stadt Bad Oeynhausen, Denkmalliste
- BPI Burkhardt und Partner, Ingenieure, Stadt Klimaanalyse Bad Oeynhausen, Kassel, 03.05.2019.

Aufgestellt: Osnabrück, 20.01.2020
Ri/We-18155011-23

Stadt Bad Oeynhausen, 16.07.2020
In Vertretung

Planungsbüro Hahm GmbH

Thomas Lürer
(Techn. Beigeordneter)